



Österreichischer Journalisten Club
Austrian Journalists Club

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna /Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at / www.oejc.at
ZVR: 874423136
DVR: 0692140

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 09.10.2011

An das
Bundesministerium für Inneres – Abteilung III/1 –
Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien
Per E-Mail: BMI-III@bmi.gv.at

**Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren 313/ME
Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das
Polizeioperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des
Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden**

GZ: BM-LR 1 340/0005-III/1/2011 des Bundesministerium für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) übermittelt Ihnen hiermit seine Stellungnahme.

Die Parlamentsdirektion und das Bundesministerium für Inneres werden ersucht zukünftig den Österreichischen Journalisten Club (ÖJC) in die Begutachtungsverfahren als standespolitische Journalistenorganisation einzubeziehen.

Unsere Stellungnahme ist geschlechtsneutral formuliert. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club

Norbert Welzl
Schriftführer
Österreichischer Journalisten Club



Grundsätzliches

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) stellt mit Bedauern fest, dass wieder einmal und aus gegebenem Anlass (auf Grund eines Vorfalles im Ausland) das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden soll. Die permanente Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten ist ein massiver Vorstoß gegen die Grundfesten der Demokratie.

Das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene „Sicherheitspolizeigesetz“ ist in den vergangenen 18 Jahren bereits 26 Mal novelliert worden. Dieses anlassbezogene „Flickwerk“ schränkt immer mehr die Möglichkeiten der Ausübung der journalistischen Arbeit ein. Damit wird die 4. Säule der Demokratie massiv geschwächt.

Der ÖJC regt daher an, dass SPG – dessen Wurzel noch bis in die Zeit des Eisernen Vorhanges zurückreicht – dringend neu zu definieren.

Daher soll das SPG gänzlich durch ein neues „Polizeibefugnisgesetz“, ähnlich dem „Militärbefugnisgesetz“, ersetzt werden.

Die unabhängige und kritische Berichterstattung und die damit verbundene demokratische Form des Journalismus hat den äquivalenten Schutz zu genießen, wie die anderen drei Säulen der demokratischen Gesellschaft, die Exekutive, die Legislative und die Judikative.

Mit Bedauern stellt der ÖJC fest, dass sämtliche Ausweitungen der Polizeibefugnisse in den vergangenen Jahren zu Lasten der journalistischen Arbeitsbedingungen gegangen sind.



Zu Punkt 6 „Erweiterte Gefahrenforschung bei Einzelpersonen“

Die künftige Überwachung des Verfassungsschutzes im Rahmen der „erweiterten Gefahrenforschung“ von Einzelpersonen ist bedenklich und abzulehnen. Journalisten arbeiten selten im Kollektiv und verfassen ihre Artikel allein.

Eine Ausweitung auf Einzelpersonen im Sinne des Gesetzentwurfes trifft in erster Linie gesellschaftspolitische, kritische, investigative Journalisten obwohl sie sich medienrechtlich im Rahmen der Gesetze bewegen.

Gerade die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 setzen jeden Journalisten einer „erweiterten Gefahrenforschung“ durch die Polizei ohne richterliche Kontrolle aus, wenn diese im „fremden Milieu“ recherchieren. Dies verstößt gegen die Freiheit der Recherche und damit der Berichterstattung.

Ebenfalls ist der Schutz des journalistischen Archivs als Bestandteil des Redaktionsgeheimnisses im Gesetz festzuschreiben.

Die gemäß § 91c erforderliche „Ermächtigung für eine erweiterte Gefahrenforschung“ soll anstatt eines Rechtsschutzbeauftragten im Innenministerium nur durch einen unabhängigen Richter der Justiz erfolgen, damit die Gewaltentrennung, wie sie schon Montesquieu definiert hat, eingehalten wird.

Daher ist die Ausweitung auf Einzelpersonen aus der Sicht eines freien und unabhängigen Journalismus demokratiepolitisch und auch auf Grund historischer Erfahrungen abzulehnen.



Zu Punkt 8 „Wegweisungsbefugnis für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“

Der ÖJC hat bereits mehrfach eine Ausnahmebestimmung für Berichterstatter im SPG verlangt.

Der ÖJC nimmt daher die formale Korrektur des § 38 zum Anlass um generell zu fordern, dass dieser Paragraf bei Journalisten nicht anzuwenden ist und die Inhaber von Presseausweisen bei der Arbeit von der Exekutive zu unterstützen sind.



Zu Punkt 11 und 22 „Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Organe“

Es ist in den §§ 53 Abs. 1 Z 7 und 63 Abs. 1a vorgesehen, dass der Verfassungsschutz in Zukunft eine „erweiterte Gefährdungsanalyse“ samt Datenbank bei Delikten des Staatsschutzes (§§ 242-251 StGB Hochverrat, staatsfeindliche Verbindung, Angriffe auf oberste Staatsorgane etc.) erstellen soll.

Die Umsetzung dieser Bestimmung ermöglicht die Schaffung einer „Journalistendatenbank“ des Verfassungsschutzes, wenn Journalisten heikle Themen recherchieren, die unter die Abschnitte 14 und 15 des StGB fallen.

„Informelle Kontakte“ im Rahmen von Recherchen über die Arbeit von z.B. politischen Randgruppen würde genügen, um den Verdacht aufkommen zu lassen, eine Gefahr für verfassungsmäßige Einrichtungen zu sein und somit Objekt einer erweiterten Gefährdungsanalyse zu werden.

Journalisten können wegen ihres Berufes sehr schnell in einen oft unbegründeten Verdacht geraten und somit „präventiv“ durch den Verfassungsschutz durchleuchtet und beobachtet werden. Ein derartiger Verdacht ist geeignet zur Einschüchterung von unliebsamen Journalisten.



Zu Punkt 12 „Beaskunftung von Standortdaten“

Eine Beaskunftung der Standortdaten einer Begleitperson durch Telekommunikationsanbieter gemäß § 53 Abs. 3g wird auf Grund des § 31 Mediengesetz abgelehnt und widerspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden.

Hiervon sind auch andere sensible Berufsgruppen wie Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Geistliche betroffen.

Der ÖJC lehnt grundsätzlich, aus Gründen der Menschenrechte, eine Erfassung von Standortdaten ab. Eine Ausweitung auf Dritte, unbeteiligte Begleitpersonen zeigt deutlich die Absurdität dieses Begehrens.



Zu Punkt 34 „Unbefugtes Verwenden geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden“

Diese neuen Bestimmungen des § 83b Abs. 1 erlauben nicht mehr die dokumentarische, filmische, werbliche, grafische und satirische Umsetzung von Polizeithemen in den Medien. Hier wird massiv in die „Freiheit der Kunst“ und der „freien Berichterstattung“ der Medien über Themen der öffentlichen Sicherheit eingegriffen.

Das Ansinnen die journalistische, grafische Darstellung als behauptete „Beeinträchtigung des Ansehens“ einer staatlichen Einrichtung unter Strafe zu stellen, widerspricht dem Artikel 10 der MRK.

Die daraus drohende Verwaltungsstrafe fördert bei den Beitragsmachern eine „Zensur im Kopf“ und schränkt so die Freiheit der Berichterstattung ein.